

§ 169.

Das Bergbaurecht auf Kohlen unterliegt der Bestimmung in § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Kohlenfeld, an welchem es besteht, vollständig abgebaut ist.

§ 169 a.

Die Entziehung eines verliehenen Bergbaurechts sowie die Feststellung des vollständigen Abbaues des einem Bergbaurecht unterliegenden Kohlenfeldes erfolgt durch Entscheidung des Bergamts in der § 175 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Besetzung nach Gehör der Interessenten.

Die Entscheidung ist von Amtswegen im Grundbuch zu verlautbaren.

§ 169 b.

Die gänzliche oder theilweise Aufgabe eines Bergbaurechts sowie die rechtskräftige Entziehung eines verliehenen Bergbaurechts ist im Amtsblatt der Grund- und Hypothekenbehörde und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Den ihrem Wohnort nach bekannten hypothekarischen Gläubigern, sowie beim Kohlenbergbaurecht dem Grundeigentümer, ist besondere Nachricht davon zu geben, welche im Wege der Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen kann.

Binnen drei Monaten, von Erlass der Bekanntmachung an, können die Hypothekengläubiger, einschließlich Derjenigen, welche bis dahin eine Hypothek an dem Bergbaurecht erlangen, die Zwangsversteigerung desselben beantragen. Im Fall der Entziehung kann der Antrag auch von dem Berechtigten, bei einer Mehrzahl von Berechtigten von einem Jeden derselben gestellt werden.

Wird innerhalb der gedachten Frist die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder bei derselben kein Gebot erlangt, so ist das Bergbaurecht erloschen.

In gleicher Weise erlischt das Bergbaurecht, wenn bei einer behufs zwangsweiser Einziehung einer hypothekarischen Forderung stattfindenden Versteigerung kein Gebot erfolgt ist.

§ 169 c.

Im Falle des § 52 a findet das in § 169 b geordnete Verfahren statt, wenn im Aufgebotsverfahren eine Anmeldung nicht erfolgt ist, ingleichen, wenn das im Aufgebotsverfahren angemeldete Recht vom Grundeigentümer bestritten und rechtskräftig entschieden ist, daß es nicht begründet sei.

§ 169 d.

Sind im Falle des § 169 Zubehörungen vorhanden, so kommen die Bestimmungen in § 169 b Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Zwangsversteigerung auf die Zubehörungen zu beschränken ist.